

Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2014-2020)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die LEADER-Förderung.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: LEADER) zur Verfügung. Die LEADER-Förderrichtlinie ist ebenfalls unter diesem Link verfügbar.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim LEADER-Koordinator am örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (**AELF**) mit Fachzentrum für Diversifizierung und Strukturentwicklung (vgl. Nr. 12.1) angefordert werden.

Wichtig:

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER die Lokalen Aktionsgruppen (**LAGs**), Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region. Sie sind für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (**LES**) in ihrer jeweiligen Region verantwortlich und führen das **Projektauswahlverfahren** bei LEADER eigenständig durch. Dabei entscheiden sie anhand ihrer Projektauswahlkriterien, welche Projekte über LEADER gefördert werden sollen.

Daher ist es wichtig, dass die örtlich zuständige LAG frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden wird. Der Antragsteller ist bei der Projektumsetzung verpflichtet, der LAG auf Anfrage notwendige Informationen zu liefern. Eine Übersicht über die 68 LAGs in Bayern ist im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser verfügbar.

Zentrale Ansprechpartner und Berater bei LEADER sind die LEADER-Koordinatoren an den AELFs mit Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung. Eine Übersicht über die 9 LEADER-Koordinatoren und deren räumliche Zuständigkeit sind ebenfalls im Internet-Förderwegweiser des StMELF verfügbar.

Weiterführende Informationen zu LEADER werden auch unter www.leader.bayern.de zur Verfügung gestellt.

1. Antragsteller

Mögliche Antragsteller bei LEADER sind

- Kommunale Körperschaften
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen staatliche Behörden),
- juristische Personen des privaten Rechts
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Fördertatbestände bei LEADER

Eine LEADER-Förderung ist möglich für

- Projekte zur Umsetzung der LES einer LAG,
- gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs,

- das LAG-Management.

4. Fördervoraussetzungen

- LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient
- Zu jedem LEADER-Projekt muss ein Nachweis der LAG über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.
- Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.
- Bei Investitionen in Gebäude, bauliche oder technische Anlagen muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen.

5. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

- Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist (vgl. Nr. 10.4). Bei Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG und Durchschnittsbesteuerung nach §§ 23a und 27 UStG ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 EUR als zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe etc. im Sinn projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte.
- Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten mit Beteiligung bayerischer LAGs können Maßnahmen außerhalb Bayerns nur gefördert werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt.
- Immobilien sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in Bayern liegen.
- Bei produktiven Investitionen ist eine Förderung nur als De-minimis-Beihilfe Gewerbe gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 möglich. Dies gilt auch für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (vgl. Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) dienen.
- Projekte zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (gem. Anhang I des AEUV) sind in LEADER nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Grunderwerb können maximal bis zu einer Höhe von 10 % der insgesamt für das Projekt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.
- Architekten- und Ingenieurleistungen werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI ohne jegliche Zuschläge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt (*Ausnahme: Nachweis einer Markterkundung mit i.d.R. mind. 3 Angeboten; oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts*).
- Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. EUR, deren Förderung nicht als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind etwaige Nettoeinnahmen zu berechnen und werden bei der Förderung berücksichtigt.

- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig. Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischen Material etc. fallen – wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) – nicht unter die Definition von gebrauchter Technik und Ausstattung. Die betreffenden Ausgaben sind somit zuwendungsfähig.

6. Mehrfachförderung und Mittel anderer Geldgeber

Eine Mehrfachförderung durch LEADER und andere öffentliche Fördermaßnahmen ist nur zulässig, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Fördermaßnahmen handelt (also keine anderen EU-Mittel enthalten sind)
- und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden (anderer Förderzweck als bei LEADER).

Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung, sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen. Dies gilt jedoch nur, wenn sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind.

Deckungsmittel, die nach Erteilung der Bewilligung projektbezogen neu hinzukommen, sind im Sinne der Anteilfinanzierung anzurechnen und vermindern die Zuwendung entsprechend. Dabei werden ggf. auftretende Mehrkosten und ausfallende Finanzierungsmittel berücksichtigt.

Änderungen im Finanzplan nach der Antragstellung sind umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Der Antragsteller muss grundsätzlich mindestens 10 % der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (Förderantrag Nr. 9.1) aus Eigenmitteln aufbringen. Vorsteuerrückstattungen werden nicht bei den erforderlichen Eigenmitteln berücksichtigt.

7. Personalkosten

7.1 Allgemein

- Die Förderung von LAG-Management oder Projektmanagement ist grundsätzlich nur möglich, wenn die geförderte Person beim gleichen Arbeitgeber nicht für eine weitere davon unabhängige Tätigkeit angestellt ist. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.
- Personalausgaben im Rahmen von LAG-Management und Projektmanagement umfassen auch Reisekosten (*Fahrt- und Übernachtungskosten*) in Anlehnung an das bayerische Reisekostengesetz.
- Die Laufzeit eines Projektmanagements muss bereits bei der Antragstellung festgelegt werden (kein Folgeantrag). Gleiches gilt für die Personalkosten im Rahmen des LAG-Managements.
- Bei einer Förderung von Personal, das durch Arbeitsvertrag verpflichtet ist, muss für das jeweilige Projekt entweder eine Neueinstellung erfolgen oder bei bereits fest angestelltem Personal für das neue Projekt eine formelle Freistellung von der bisherigen Tätigkeit ausschließlich für das neue Projekt

erfolgen (*im öffentlichen Dienst*) bzw. andernfalls eine neue Stellenbeschreibung für das neue Projekt erstellt werden.

- Im Rahmen eines LAG-Management oder Projektmanagement kann nur eine Vertragsart gefördert werden. Eine geförderte Kombination von Arbeitsverträgen und Dienstverträgen innerhalb eines LAG-Management oder Projektmanagement ist nicht möglich.

7.2 LAG-Management

- Im Rahmen des LAG-Management sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Ausgaben für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie sowie Ausgaben für die Sensibilisierung der Region (*Erleichterung des Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über LES, Unterstützung potentieller Projektträger etc.*) zuwendungsfähig
- Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine kommunale Körperschaft handelt, sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (*Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle*) bei der Förderung von Personalkosten für LAG-Management auf max. 5.000 EUR pro Monat und für Assistenzkräfte auf max. 3.000 EUR pro Monat begrenzt.

7.3 Projektmanagement

- Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine kommunale Körperschaft handelt, sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (*Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle*) bei der Förderung von Personalkosten für Projektmanagement auf max. 4.300 EUR pro Monat und für Assistenzkräfte auf max. 3.000 EUR pro Monat begrenzt.
- Ein Projektmanagement muss Teil eines konkreten Projekts sein und dessen Umsetzung dienen. Es kann sich auch auf die Umsetzung eines aus mehreren Maßnahmen bestehenden konkreten Gesamtprojekts (z. B. *Projekte entlang der Moststraße, Vernetzung Jakobswege etc.*) beziehen.

8. Eigenleistung

Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen und werden unter folgenden Voraussetzungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:

- Der Antragsteller ist eine Körperschaft / Stiftung des öffentlichen Rechts, ein Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung.
- Es handelt sich um ein dafür geeignetes investives Projekt.
- Die Erbringung von Eigenleistung ist dann geeignet, wenn Art und Umfang der vorgesehenen Eigenleistung festgelegt werden kann.
- Eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle (in der Regel Architekt) ermittelt zur Antragstellung den Wert der geplanten Eigenleistung im Falle von vollständiger Fremdvergabe und bestätigt nach Umsetzung des Projekts, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.

Der als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % des zuwendungsfähigen **Netto**-Betrages, der sich laut Kostenschätzung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würde.

Im Fällen mit anerkannter Eigenleistung ist die Zuwendung begrenzt auf 90 % vom Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben der tatsächlich bezahlten Rechnungen. Aus diesem Grund kann die Eigenleistung erst mit dem letzten Zahlungsantrag beantragt werden.

Änderungen beim Umfang der geplanten Eigenleistung sind der Bewilligungsstelle umgehend mitzuteilen.

9. Kooperationsprojekte

- An einem Kooperationsprojekt müssen mindestens 2 oder mehr LAGs beteiligt sein (*bzw. mind. 1 LAG und vergleichbare regionale Partnerschaft/en*).
- Für jedes Kooperationsprojekt muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten LAGs abgeschlossen werden (*siehe entsprechendes Formblatt*).
- Jede beteiligte LAG oder mind. ein Projektpartner jeder beteiligten LAG muss sich angemessen finanziell und inhaltlich an dem Kooperationsprojekt beteiligen (*nicht nur allgemeiner Mitgliedsbeitrag zu einer übergeordneten Organisation*).
- Zu einem Kooperationsprojekt gehören nur in der Kooperationsvereinbarung genannte Bestandteile bzw. Teilprojekte, wobei Teilprojekte in Konzept, Inhalt und Ausführung aufeinander abgestimmt sein müssen. Später hinzukommende, zu einem Kooperationsprojekt passende Projekte sind Einzelprojekte der jeweiligen LAG.
- Mögliche Antragsteller für Kooperationsprojekte sind die LAGs selber oder Projektpartner der beteiligten LAGs.
- Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten können nur gefördert werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die auf den Antragsteller für das spätere Kooperationsprojekt ausgestellt und von diesem bezahlt worden sind. Mögliche Bestandteile solcher Anbahnungskosten sind z. B. Ausgaben für Übersetzer, Unterlagen, Räumlichkeiten, Fahrtkosten etc. für Vorbereitungstreffen sowie auch Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer an Vorbereitungstreffen.

10. Weitere Bestimmungen

10.1 Identität zwischen Antragsteller und Betreiber

Bei LEADER-Projekten ist grundsätzlich die Identität zwischen Antragsteller und Betreiber erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde der Antragsteller mit einem Dritten einen Betreiber-, / Miet-, / Pachtvertrag zum antragsgemäßen Betrieb des Projekts abschließen. Die Haftung für die zweckbestimmte Nutzung des Förderprojekts und für eventuelle Rückforderungsansprüche verbleibt davon unberührt beim Antragsteller.

10.2 Vergabe von Aufträgen

10.2.1 Kommunale Körperschaften

Kommunale Körperschaften sind verpflichtet, ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 EUR bei der Auftragsvergabe die **einschlägigen Vergabevorschriften** einzuhalten. Dies betrifft auch die Einhaltung der VOL/A, soweit sich die kommunale Körperschaft dazu selbst verpflichtet hat.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B.:

- <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/vergabevertragswesen/>
- <http://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auftragswesen/vergabe/>
- <http://www.abz-bayern.de>
- http://simap.europa.eu/index_de.htm
- <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>

10.2.2 Sonstige Antragsteller

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften müssen ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 EUR eine **Markterkundung** durchführen. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei geeigne-

te Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z.B. schriftlich, per Email, Internetvergleich) aufzufordern.

10.2.3 Öffentlicher Auftraggeber im Sinne des GWB

Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Vergabevorschriften einzuhalten, sofern es sich beim Antragsteller um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt.

10.2.4 Dokumentation der Markterkundung bzw. Auftragsvergabe

Für jede Markterkundung bzw. Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen:

- bei Markterkundung: Formular „Dokumentation einer LEADER-Markterkundung“
- bei freihändiger Vergabe: Formular „LEADER-Vergabevermerk – Freihändige Vergabe“
- bei anderen Vergabeverfahren: Formular „Dokumentation einer öffentlichen Auftragsvergabe in LEADER“.

Die Vergabevermerke sind der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen.

Die Auftragsvergaben werden von den Bewilligungsbehörden geprüft. Bei der Entscheidung über etwaige finanzielle Auswirkungen aufgrund von Vergabeverstößen werden die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung anwendet, zugrunde gelegt.

10.3 Wettbewerbsrecht

Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV können nur als De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) gewährt werden (siehe hierzu Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser).

10.4 Förderung der Umsatzsteuer

Sofern eine Förderung der Umsatzsteuer möglich ist (vgl. Nr. 5), sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Bei Einreichung des **Förderantrags** ist eine Bestätigung des zuständigen Kämmerers bzw. Steuerberaters erforderlich, dass für das beantragte Projekt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Mit dem **abschließenden Zahlungsantrag** ist der Bewilligungsstelle ein Nachweis der Finanzverwaltung vorzulegen, dass für das geförderte Projekt die Vorsteuer nicht in Abzug gebracht wurde.
- Bei **Kontrollen in der Zweckbindung** und anderen Kontrollen ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis der Finanzverwaltung erforderlich.

Erhält der Zuwendungsempfänger nach Förderantragstellung die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist dies umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Bereits für Vorsteuerbeträge ausbezahlte Zuwendungen werden zurückgefordert.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass entgegen den Angaben des Antragstellers die Vorsteuer in Abzug gebracht wurde, werden für Vorsteuerbeträge ausbezahlte Zuwendungen **zuzüglich einer Sanktion** in gleicher Höhe zurückgefordert.

10.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung ist von folgenden Kriterien abhängig:

- **Kategorie des beantragten Projekts:**
 - LAG-Management (max. 250.000 Euro Zuwendung/LAG)
 - Einzelprojekt
 - Kooperationsprojekt (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit). Dabei wird zwischen

gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen unterschieden.

- **Ausrichtung des Projekts:**
 - produktive Investition, d. h. Investition, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt wird (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), oder
 - sonstiges Projekt zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie einer LAG (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- **Gebietskulisse** der zuständigen LAG bei LAG-Management bzw. Einzelprojekten:
Liegt das Gebiet einer LAG, dem das beantragte Projekt zugeordnet ist, zu mindestens 2/3 im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH gem. jeweils gültigem LEP), ist eine höhere Förderung möglich.
- **Gebietskulisse** bei Kooperationsprojekten:
Gehört mindestens die Hälfte der am Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs, deren Gebiet zu mindestens 2/3 im „RmbH“ liegt, ist eine höhere Förderung für das gesamte Kooperationsprojekt (in Bayern) möglich.

Regelfördersätze bei LEADER-Projekten:

	produktive Investition		sonstiges Projekt	
	außerh. RmbH	im RmbH	außerh. RmbH	im RmbH
LAG-Management			50 %	60 %
Einzelprojekt	30 %	40 %	50 %	60 %
Kooperationsprojekt gebietsübergreifend	40 %	40 %	60 %	70 %
Kooperationsprojekt transnational	40 %	40 %	70 %	80 %

Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe der möglichen Zuwendung für Projekte begrenzen, wenn entsprechende Regelungen in ihrer LES bzw. in einer Fortschreibung der LES enthalten sind.

Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 3.000 EUR werden nicht bewilligt. Der LEADER-Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 EUR pro Projekt beschränkt. Bei Kooperationsprojekten gilt diese grundsätzliche Beschränkung auf 200.000 € bei einzelnen Teilanträgen jeweils für das einzelne Teilprojekt und bei einem gemeinsamen Förderantrag jeweils für den LEADER-Förderanteil jeder beteiligten LAG.

Andererseits kann die LAG im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Zuschussobergrenze von 200.000 EUR beschließen. Bei De-minimis-Beihilfen darf die Zuschussobergrenze von 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren nicht überschritten werden (vgl. Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) - www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser).

Lediglich bei der Förderung des LAG-Managements gilt eine Zuschussobergrenze von 250.000 EUR/LAG, die nicht veränderbar ist. Zudem darf die für LAG-Management gewährte Unterstützung 25 % der für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie der jeweiligen LAG anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

11. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auf Antrag ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Für die Anbahnung von Kooperationsprojekten als projektvorbereitende Aktivitäten gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Die hierfür anfallenden Ausgaben können daher – auch nachdem sie bereits angefallen und vorfinanziert sind – später in den Förderantrag für das Kooperationsprojekt aufgenommen werden.

Beim Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekten ist darauf zu achten, dass nur ein Vertrag bis einschließlich Leistungsphase 7, d. h. Grundlagenermittlung, Vorplanung mit Kostenschätzung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Vergabe einschließlich Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen, Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag (jedoch darf es nicht zur Erteilung von Aufträgen kommen) förderunschädlich vor Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgeschlossen werden darf. Förderschädlich sind dagegen Leistungsverträge über Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 8 bis 10).

Entscheidend für den Maßnahmenbeginn ist, ob die Vergabe von Bauleistungen, der Abschluss eines Kaufvertrags o.ä. vor oder nach Bewilligung bzw. einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt ist.

Ausnahme: Der Vertrag enthält bereits bei Abschluss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung bei Versagen der Förderung und die Lieferung oder Leistung erfolgt nicht vor der Bewilligung.

12. Antragstellung

12.1 Ablauf (Einzel- und Kooperationsprojekte)

Vor der Antragstellung ist die zuständige LAG einzubinden. Der Antragsteller erstellt dazu eine Beschreibung des geplanten Projekts entsprechend der Vorlage der zuständigen LAG. Die LAG führt ein Projektauswahlverfahren durch, fasst einen Beschluss zum geplanten Projekt und verfasst eine Stellungnahme. Die bei der LAG vorgelegte Projektbeschreibung und die LAG-Stellungnahme sind für eine Antragstellung erforderlich. Bei Einzelprojekten muss der Förderantrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des LAG-Beschlusses zum Projekt am zuständigen AELF eingehen. Bei Kooperationsprojekten endet die Frist zur Antragstellung 12 Monate nach Datum des LAG-Beschlusses.

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF mit Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung (Bewilligungsstellen)

- Bad Neustadt a d.Saale,
 - Ingolstadt,
 - Kempten,
 - Münchenberg,
 - Neumarkt i.d.Oberpfalz,
 - Nördlingen,
 - Regen,
 - Rosenheim oder
 - Uffenheim
- einzureichen.

12.2 Bestandteile des Förderantrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) vorgelegt wird.

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Die beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben sind in einer detaillierten Kostenermittlung darzustellen, die

ausreichende Informationen zu Art, Umfang und (Einzel-)Preis enthalten muss.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum LEADER-Förderantrag“ zu kennzeichnen.

Der zuständige LEADER-Koordinator kann bei der Klärung, welche Anlage/ergänzende Unterlage für die Antragstellung erforderlich sind, unterstützen.

12.3 Ausfüllhinweise zum Investitionsplan und zu Eigenleistung (Förderantrag Nr. 8 und 9)

Im Einzelfall kann es sein, dass zur Ermittlung des zuwendungsfähigen Anteils ein Kostenschlüssel ermittelt werden muss.

Kostenschlüssel sind bei Investitionen mit einem nicht zuwendungsfähigen Teilprojekt, das baulich eine Einheit mit dem geförderten Objekt bildet (z. B. Bürgerhaus mit nicht förderfähigen Lagerräumen) erforderlich. In diesen Fällen wird der zuschussfähige Anteil an der Investition mit einem Kostenschlüssel ermittelt und der prozentuale Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben angegeben. Aus der Kostenermittlung muss die Zuordnung der Kosten zu dem Teilprojekt eindeutig hervorgehen.

Beispiel:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für ein zuwendungsfähiges Bürgerhaus betragen 500.000 EUR (ohne Eigenleistung). Allerdings ist ein Teil des Gebäudes nicht förderfähig, da es als Lagerräume für einen Gewerbebetrieb genutzt werden soll. In der Kostenermittlung werden die anteiligen Baukosten dieser Lagerräume mit 50.000 EUR (10 % der Gesamtkosten) ausgewiesen, dass bedeutet, dass 450.000 EUR (90 % der Gesamtkosten) zuwendungsfähig sind

Im Investitionsplan unter Nr. 8.1 (grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben) ist dieses Vorhaben wie folgt anzugeben (Annahme: Umsatzsteuer zuwendungsfähig):

Spalte A	Teilprojekt <input checked="" type="checkbox"/> mit Kostenschlüssel (90 %) Bürgerhaus
Spalte B	500.000 EUR
Spalte C	450.000 EUR
Spalte D	----

13. Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen i.S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz bzw. gleichwertige Belege und Zahlungsnachweise nachgewiesenen Netto-Ausgaben abzüglich Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).

Die Bruttokosten (abzgl. Preisnachlässe) können nur geltend gemacht werden, wenn das Projekt dementsprechend bewilligt wurde und zwischenzeitlich auch keine Umsatzsteuererstattung erfolgt ist bzw. vorgesehen ist (vgl. 9.4)

Für **investive Projekte kommunaler Körperschaften** kann insgesamt nur **ein Zahlungsantrag** gestellt werden.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Dieser endet grundsätzlich zwei Jahre nach Ablauf des Bewilligungsmonats, bei LAG-Management und Projektmanagement nach Ablauf des beantragten Förderzeitraums (spätestens 31.12.2022). Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt und müssen alle Rechnungen bezahlt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht wor-

den sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, in denen rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt wird und die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, zustande kommt. Bei der Anerkennung von sachlichen Gründen wird ein strenger Maßstab angelegt.

14. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückerfordert und die Bewilligung widerrufen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

15. Sonstige Hinweise

15.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die bayerische LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 – 2020/23
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020
- die Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- die Anhang I-Liste zu Art. 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

15.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und –höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

15.3 Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 EUR ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der No-

velle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen. Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website http://ec.europa.eu/contracts_grants/beneficiaries_de.htm eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

15.4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

16. Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Projekt weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bei LEADER,
- Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission zu De-minimis-Beihilfen (Gewerbe),
- Merkblatt zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ mit Anlagen
- Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG mit Anlagen
- Merkblatt zu den erforderlichen Inhalten einer LAG-Stellungnahme